

# Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Mag. Ernst Gödl, Bedrana Ribo, MA,

### Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 2656/A der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG) erlassen wird (1619 d.B.) (TOP 4)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Der Bund stellt den Ländern zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele für die in § 3 festgelegten Maßnahmen jährlich Zweckzuschüsse gemäß den §§ 12 und 13 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, zur Verfügung und zwar

1. für das Jahr 2022 in der Höhe von bis zu 285 Millionen Euro, und
2. für das Jahr 2023 in der Höhe von bis zu 285 Millionen Euro.

(2) Die Verteilung des Betrages in der Höhe von bis zu 260 Millionen Euro pro Jahr auf die Länder erfolgt nach dem gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, oder einem diesem nachfolgenden Finanzausgleichsgesetz, für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung.

(3) Die Verteilung des Betrages in der Höhe von bis zu 25 Millionen Euro pro Jahr auf die Länder dient als Ausgleich und gliedert sich wie folgt:

Länder	Betrag in Euro
Burgenland	165.021
Kärnten	2.596.429
Niederösterreich	942.700
Oberösterreich	6.882.139
Salzburg	1.935.160
Steiermark	7.459.404
Tirol	3.729.086
Vorarlberg	222.550
Wien	1.067.511

(4) Voraussetzung für die Gewährung der Zweckzuschüsse an die Länder ist, dass die Länder entgeltgestaltende Vorschriften vorlegen, die die Dienstgeber bzw. Dienstgeberinnen zur Zahlung der vereinbarten Entgelterhöhung verpflichten, die jedem Dienstnehmer bzw. jeder Dienstnehmerin gemäß § 3 Abs. 1 gebührt. Als entgeltgestaltende Vorschriften gelten insbesondere Kollektivverträge und Satzung von Kollektivverträgen sowie dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften der Länder. Sofern keine rechtzeitige Einigung der Kollektivvertragspartner zustande kommt, haben die Länder eine tatsächlich erfolgte Auszahlung an die betreffenden Träger gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 nachzuweisen.“

#### 2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zweckzuschüsse gemäß § 2 sind für Entgelterhöhungen zu verwenden, die dem Pflege- und Betreuungspersonal der folgenden Berufsgruppen gebühren:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG,
2. Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß GuKG,
3. Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG,
4. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a- B-VG.“

#### 3. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in der Regel jährlich anfallenden Kollektivvertragserhöhungen werden von der Maßnahme gemäß Abs. 1 nicht berührt.“

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Voraussetzung für die Auszahlung der Zweckzuschüsse an die Länder im Sinne des § 2 Abs. 3 ist die Vorlage von entgeltgestaltenden Vorschriften, die die Dienstgeber bzw. Dienstgeberinnen zur Zahlung der Entgelterhöhung verpflichten, die tunlichst dazu dienen, dass:

1. bestehende Gehaltsunterschiede zwischen Menschen in derselben Tätigkeit, aber unterschiedlichen Gehaltsordnungen oder Kollektivverträgen gemindert werden oder
2. Mehrleistung und höhere Verantwortung aufgrund der Verschiebung von Aufgaben abgegolten werden.

Diese entgeltgestaltenden Vorschriften sind bis spätestens 31. März 2023 von den Ländern dem Bund vorzulegen und werden im Zuge der Abrechnung überprüft. Sollten die entgeltgestaltenden Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt werden, kann die Auszahlung im Folgemonat – frühestens mit Jänner 2023 – erfolgen. Die Höhe dieser Auszahlung orientiert sich am zeitlichen Geltungsbereich der entgeltgestaltenden Vorschriften. Die Länder sind zur transparenten Zurverfügungstellung der an sie nach diesem Bundesgesetz ausbezahlten Mittel zur Umsetzung des § 3 Abs. 1 verpflichtet.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abrechnung ist auf Basis einer vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verfügung zu stellenden Abrechnungsunterlage einmalig im Jahr 2024 für die Jahre 2022 und 2023 vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder von einer von diesem zu beauftragenden Stelle durchzuführen. Der Abrechnungszeitraum wird um ein Jahr verlängert, sofern keine rückwirkende Auszahlung beginnend mit Jänner 2022 seitens der Kollektivvertragspartner vereinbart wird, weil die Laufzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. Die für das Jahr 2022 vorgesehenen Mittel können auch dann abgerechnet werden, wenn die Auszahlung an gemäß § 3 Abs. 1 begünstigte Personen im Jahr 2023 erfolgt.“

6. § 9 lautet:

„§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 2022 in Kraft.“

## Begründung

### Zu Z 1:

Der Bund stellt den Ländern weitere Mittel für die Jahre 2022 und 2023 in der Höhe von 25 Millionen Euro, sohin insgesamt 50 Millionen Euro für zwei Jahre als Zweckzuschuss, zur Verfügung. Diese Mittel dienen einerseits dazu die Unterdotierung einzelner Bundesländer bei der Verteilung über den Finanzausgleichsschlüssel der Wohnbevölkerung auszugleichen und andererseits sollen mit den zusätzlichen Mitteln weitere Berufsgruppen wie Heimehelferinnen und Heimehelfer sowie Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter eine Entgelterhöhung erhalten.

Um der Unterdotierung einzelner Bundesländer entgegenzuwirken, wurde ein neuer Abs. 3 geschaffen. So sollen die Länder aus den zusätzlich bereitgestellten Mitteln Ausgleichszahlungen erhalten.

Die Berechnung der jeweiligen Beträge erfolgt wie nachstehend beschrieben:

So wurde der Verteilungsschlüssel der Wohnbevölkerung mit jenem verglichen, der sich aus den nach dem Gesundheitsberuferegister zum Stichtag 31.12.2020 in den Settings nach § 3 Abs. 2 registrierten Personen ergibt. Für die im Gesundheitsberuferegister nicht erfassten Sozialbetreuungsberufe (Heimehelferinnen und Heimehelfer sowie Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter) wurde von einem gleichen Verteilungsschlüssel ausgegangen. Die Mittel wurden sodann für die unterdotierten Bundesländer auf das Niveau dieses Verteilungsschlüssels aufgestockt. Die sich danach ergebende verbleibende Summe von rund 11 Millionen Euro wurde im Verhältnis der jeweils für das jeweilige Bundesland günstigeren Beträge ergänzt, sodass letztendlich die in der Tabelle des § 2 Abs. 3 angeführten Summen zur Verfügung gestellt werden.

### Zu Z 2:

Der begünstigte Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 soll um Heimehelferinnen und Heimehelfer sowie Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter gemäß Art 1 Abs 2. Z 1 lit d, Abs. 2 Z 2 lit c und Z 3 der Vereinbarung gemäß Art 15a-B-VG erweitert werden, weil diese Personengruppen zumindest in wesentlichem Ausmaß (d.i. idR > ¼) grundlegende pflegerische Tätigkeiten in den in § 3 Abs. 2 genannten Settings ausüben und in diesem Fall umfasst sein sollen.

Im Übrigen erfolgten sprachliche Anpassungen bzw. Klarstellungen.

**Zu Z 3:**

Es erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass der Zweckzuschuss nicht dazu dient, die „normale“ Lohnrunde für das Pflegepersonal gegenzufinanzieren.

**Zu Z 4:**

Um allfälligen Liquiditätsproblemen entgegenzuwirken, soll im Falle der vorzeitigen Vorlage entgeltgestaltender Vorschriften eine Auszahlung ab Jänner 2023 erfolgen können. Betrifft die Einigung in der jeweiligen entgeltgestaltenden Vorschrift lediglich das Jahr 2022, so kann eine Auszahlung unter Aliquotierung des Zweckzuschusses erfolgen.

**Zu Z 5:**

Die für das Jahr 2022 vorgesehenen Mittel können auch dann abgerechnet werden, wenn die Auszahlung an die gemäß § 3 Abs. 1 begünstigten Personen im Jahr 2023 erfolgt.

**Zu Z 6:**

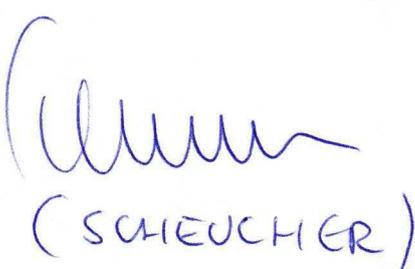
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll aus Gründen der Planungssicherheit auf den 1. September 2022 vorverlegt werden, damit die Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel bereits in diesem Jahr auf Basis eines geltenden Gesetzes getroffen werden kann.

  
(CRAUER)

  
(RIBO)

  
(GOSA)

  
(WOSINGER)

  
(SCHEUCHTER)

  
(HAMMER)

  
(ZOPF)

